

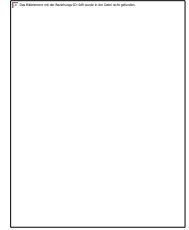
AMR

Arbeitsmedizinische Vorsorge: Digitale Anwendungen und telemedizinische Vorsorge"



Foto:LGA

*Arbeitsmedizinische Fortbildung
des LGA Hessen
Mittwoch 03.Dezember 2025*



Vorbemerkungen und Zielsetzungen

- Arbeitsmedizinische Vorsorge (AMV) erfolgt grundsätzlich im individuellen, persönlichen Kontakt: gleichzeitiger physischer Anwesenheit von BA und AN
- Mit fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt finden digitale Anwendungen Eingang in die arbeitsmedizinische Praxis
- neue Möglichkeiten: AMV orts- und zeitflexibler zu gestalten, ohne die gebotene Qualität und Vertraulichkeit zu gefährden
- Insbesondere: in ländlichen Regionen, bei dezentral organisierten Betrieben oder im Kontext mobiler Arbeit und Homeoffice
- sachgerechten und verantwortungsvollen Einsatz digitaler Lösungen erreicht: steigende Anforderungen an Effizienz und Erreichbarkeit

Vorbemerkungen und Zielsetzungen

- Einsatz digitaler Anwendungen in § 7 Absatz 4 der ärztlichen (Muster-) Berufsordnung geregelt (MBO-Ä)
- AMR konkretisiert die Anforderungen ArbMedVV an Einsatz digitaler, insbesondere telemedizinischer Verfahren
- klare Orientierung: berufsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und medizinisch-fachlichen Anforderungen
- hohes Qualitätsniveau sowie Einhaltung arbeitsmedizinischer Standards
- ärztliche Schweigepflicht ist selbstverständlich
- Rechtssicherheit für das Handeln aller Beteiligten
- Rahmenbedingungen für AG wie AMV §§ 3, 4, 5 und 5a ArbMedVV unter Wahrung hoher Qualität mit Hilfe von digitaler Anwendungen veranlassen, anbieten oder ermöglichen
- konkretisiert Möglichkeiten /Grenzen der telemedizinischen Umsetzung in Bezug auf ärztlichen Pflichten nach § 6 ArbMedVV (vgl. Abschnitt 4)
- Wie BA den Bedürfnisse von AN bei einer Entscheidung über den Einsatz einer telemedizinischen Vorsorge angemessen Rechnung getragen werden kann.

AMR Digitale Vorsorge

Vorbemerkungen und Zielsetzungen

- Beschränkung sich auf Konkretisierung solcher Vorgaben der ArbMedVV, die durch Einsatz digitaler Anwendungen einschließlich Telemedizin berührt werden
- Alle übrigen Pflichten von AG sowie BA gelten auch bei Einsatz digitaler Anwendungen in der Arbeitsmedizin.



Foto: RP Da

Angesichts der raschen Weiterentwicklung digitaler Technik und zunehmender Erfahrungen mit ihrer Anwendung in der Arbeitsmedizin wird eine angemessene Frist für eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung dieser AMR empfohlen (alle 3 Jahre)

AMR Digitale Vorsorge



Foto: RP Da

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Digitale Anwendungen in der Arbeitsmedizin

2.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge in Präsenz (Präsenztermin)

2.3 Telemedizinische Vorsorge

2.4 Kommunikationsmedien

2.5 Räumliche und technische Voraussetzungen telemedizinischer Vorsorge

2.6 Delegation

2.7 Spezifisch qualifizierte nichtärztliche Personen

AMR Digitale Vorsorge

3. Arbeitgeberpflichten

3.1 Beauftragung BA

Die Beauftragung soll in Textform (analog oder digital) erfolgen.



Foto: RP Da

3.2. Erforderliche Auskünfte über Arbeitsplatzverhältnisse

digital: Sofern GB elektronisch dokumentiert, **muss** ein digitaler Zugriff durch BA auf diese Daten ermöglicht werden. Zugriff kann durch systematisiertes Rechtemanagement unter Wahrung der Vertraulichkeit gewährleistet werden.

3.3 AMV veranlassen, anbieten oder ermöglichen

- Geeignete Kommunikationsmedien können unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften eingesetzt werden
- insbesondere: elektronische Terminbuchungen, Weitergabe von Personaldaten
- Gefährdungsbeurteilung, die Beauftragung und Information BA, Organisation der AMV während der Arbeitszeit

AMR Digitale Vorsorge

3. Arbeitgeberpflichten

3.4 Führen der Vorsorgekartei

Vorsorgekartei kann durch AG in digitaler Form geführt werden. Geeignete IT-gestützte Vorsorgekartei kann AMV-Organisation erleichtern, insbesondere zur Vorsorgeanlassbündelung

Recht der BA auf Einsicht in die Vorsorgekartei (§ 3 Absatz 2 Satz 2 ArbMedVV) ist auch bei digitaler Führung der Vorsorgekartei sicherzustellen.

3.6 Zusätzlicher Präsenztermin

Ergibt sich aus einer telemed. AMV (t-AMV) aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit einer weiterführenden Untersuchung oder Beratung im persönlichen Kontakt durchzuführen, so ist durch AG ein entsprechender Präsenztermin i. R. dieser AMV zu veranlassen, anzubieten oder zu ermöglichen.



Foto: RP Da

AMR Digitale Vorsorge

3. Arbeitgeberpflichten

3.5 Betriebliche Voraussetzungen für den Einsatz digitaler Anwendungen in der AMV

- Wenn BA i. R. der AMV digitale Anwendungen einschließlich telemed. Verfahren einsetzen will, haben sich AG und BA abzustimmen, ob erforderliche betriebliche Voraussetzungen vorliegen
- Insbesondere: AMV individuell, unbeeinträchtigt und vertraulich
- AG: hält entsprechende techn., organ., räumliche Voraussetzungen vor
- Anforderungen: Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) an telemed. Leistungen berücksichtigen (vgl. BMV-Ä, Anlage 31)
- BA beraten AG zur angemessenen Gestaltung dieser Voraussetzungen.
- Vor Beginn telemed. AMV ist AN über digitaler Form zu informieren
- Voraussetzung ist ,dass telemed. Durchführung im konkreten Fall – bezogen auf Vorsorgeanlass /Tätigkeit – aus arbeitsmed. Sicht vertretbar ist
- BA hat AG darüber zu informieren, ob eine telemed. Durchführung für die jeweilige AMV grundsätzlich angemessen ist. AG hat AB über die Möglichkeit t-AMV zu informieren. Wünscht AN im Einzelfall eine AMV in Präsenz, ist dem Wunsch zu entsprechen. AG hat Präsenztermin zu ermöglichen.



FB, AP Da

AMR Digitale Vorsorge

4. Ärztliche Pflichten

4.1 Ärztliche Verantwortung bei telemedizinischer Durchführung



- Ärztliche Verantwortung bleibt bei telemed. Durchführung vollumfänglich bestehen.
- Werden Ärztinnen/Ärzte i. R. Facharztweiterbildung mit AMV betraut, hat die weiterbildende Ärztin /Arzt darauf hinzuwirken/ zu überwachen, dass bei Einsatz dig. Anwendungen alle Anforderungen der ArbMedVV erfüllt werden.
- BA **Gesamtverantwortung** besteht, wenn Teilaufgaben der AMV unter Einsatz digitaler Anwendungen an andere BA oder spezifisch qualifizierte nichtärztliche Fachkräfte delegiert werden
- Weiterführende Empfehlungen zur Delegation betriebsärztlicher Leistungen enthält die AME „Delegation“ (BMAS. Hrsg., Bonn 2019).

AMR Digitale Vorsorge

4. Ärztliche Pflichten

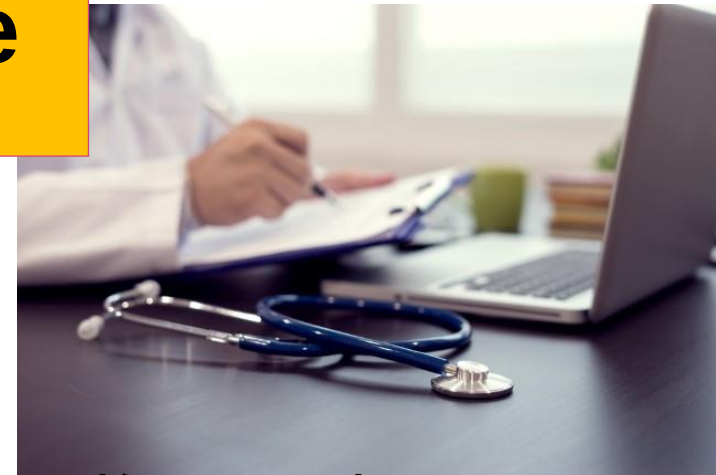
4.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge in Präsenz

- AMV: grundsätzlich im individuellen, persönlichen Kontakt = gleichzeitiger physischer Anwesenheit: BA / AN
- Dig. Kommunikationsmedien können unterstützend/ergänzend einsetzen
- Kein Ersatz für den persönlichen Kontakt = Regelform der Vorsorge
- persönlicher Vorsorgetermin = Grundlage für die ärztliche Einschätzung, die Qualität der Vorsorge sowie insbesondere für den Aufbau eines tragfähigen ärztlichen Vertrauensverhältnisses AN. Dieses darf durch den Einsatz digitaler Anwendungen nicht beeinträchtigt werden; insbesondere darf der persönliche Eindruck nicht entfallen oder relativiert werden.

Die erste AMV (Pflicht- oder Angebot) für AN ist bei jedem weiteren Anlass nach dem Anhang der ArbMedVV grundsätzlich als Präsenztermin durchzuführen.

Eine erste Wunschvorsorge kann telemedizinisch erfolgen.

Sofern aus ärztlicher Sicht vertretbar, können weitere Vorsorgen, insbesondere beratende Gespräche ohne unmittelbaren Untersuchungsbedarf, unter Nutzung geeigneter digitaler Kommunikationsmedien durchgeführt werden.



AMR Digitale Vorsorge

4. Ärztliche Pflichten

4.3 Telemedizinische Vorsorge

Voraussetzung:

- im konkreten Einzelfall betriebsärztlich vertretbar
- die erforderliche ärztliche Sorgfalt gewahrt
- AN über die Besonderheiten einer telemedizinischen Vorsorge aufgeklärt (Hinweis: Möglichkeit eines Präsenztermins)
- Aufklärung kann in Textform oder über geeignete Kommunikationsmittel erfolgen (§ 7 Absatz 4 Satz 2 MBO-Ä).
- Information, auf welchem Weg der Wunsch nach einem Präsenztermin kommuniziert werden kann
- T-AMV nach ärztlicher Prüfung im Einzelfall

Eine generelle telemedizinische Vorsorge für alle Beschäftigten eines Betriebes ohne individuelle Prüfung widerspricht den Erfordernissen der ArbMedVV und dieser Regel.



Foto: RP Da

AMR Digitale Vorsorge

4. Ärztliche Pflichten

4.4 Beratung zu den Voraussetzungen t-AMV



Foto: RP Da

BA (Nutzung digitaler Anwendungen einschließlich der Telemedizin):

- entsprechende Information und Beratung
- Rahmenbedingungen für AN den Anforderungen an eine individuelle und vertrauliche arbeitsmedizinische Beratung entsprechen
- mobiler Tätigkeiten (insbesondere im Homeoffice): Beratung unbeeinflusst, störungsfrei und unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht erfolgt (keine Dritten im Raum)
- Arbeitet BA selbst im Homeoffice, hat er oder sie zu gewährleisten, dass die Beratung vertraulich erfolgt.

AMR Digitale Vorsorge

4. Ärztliche Pflichten

4.5 Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen



Foto: RP Da

BA

- vor AMV die notwendigen Kenntnisse über die konkreten Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen: insbesondere persönliche Arbeitsplatzbegehungen
- können die erforderlichen Kenntnisse mittels digitaler Anwendungen z.B. Videokonferenzen eingeholt werden
- die Gefährdungsbeurteilung in einem betrieblichen IT-System dokumentiert wird: BA Zugriff
- alle relevanten Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen bekannt sein und angemessen berücksichtigt werden (§ 6 Absatz 1 Satz 3 ArbMedVV, AMR 3.3 „Ganzheitliche Arbeitsmedizinische Vorsorge“).

AMR Digitale Vorsorge

4. Ärztliche Pflichten

4.6 Ärztliche Prüfung der Voraussetzungen t-AMV

Entscheidung, ob im Einzelfall t-AMV ärztlich vertretbar ist, erfordert eine sorgfältige Prüfung BA

- ärztliche Sorgfaltspflicht und Schweigepflicht
- keine med. Notwendigkeit einer AMV in Präsenz
- Med. Diagnostik kann telemedizinisch erfolgen oder an angemessen qualifizierte nichtärztliche Person delegiert werden, im direktem physischen Kontakt mit AN
- alle erforderlichen Informationen, Befunde und Sachverhalte liegen vor oder können im Rahmen der t-AMV über geeignete Kommunikationsmittel übermittelt werden
- Die räumlichen Gegebenheiten erlauben auf beiden Seiten eine ungestörte, vertrauensvolle und individuelle ärztliche Kommunikation.
- Berücksichtigung von Vorgaben oder Leitlinien für Telemedizin seitens wissenschaftlicher Fachgesellschaften
- **ärztliche Dokumentation** erfüllt berufsrechtlichen Anforderungen und **enthält eine nachvollziehbare Begründung, warum im Einzelfall** ein ausschließlich telemedizinischer Vorsorgetermin ärztlich vertretbar ist.
- AN hat nicht ausdrücklich um eine Durchführung AMV in Präsenz gebeten.



AMR Digitale Vorsorge

4. Ärztliche Pflichten

4.7 Information des Arbeitgebers

Ergebnis der BA Prüfung, ob das Angebot einer t-AMV ärztlich vertretbar ist, **hat BA dem AG in Textform mitzuteilen.**



Foto: RP Da

4.8 Notwendigkeit eines zusätzlichen Präsenztermins

In einer ausschließlich t-AMV können (Anamnese, Befunde oder weiterer diagnostischer Erfordernisse) die **Notwendigkeit ergänzenden Präsenztermins**

Die arbeitsmed. Vorsorgebescheinigung ist erst nach Abschluss des vollständigen Vorsorgeverfahrens, das heißt **nach Präsenztermin**, auszustellen.

4.9 Nutzung von Kommunikationsmedien

vor unberechtigten Zugriff geschützt (geeignete technische und organisatorische Maßnahmen)
personenbezogene medizinische Daten, Inhalte der Anamnese, Beratung oder Befunderhebung

Zur Beurteilung der datenschutzrechtlichen Anforderungen: „Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ der Bundesärztekammer (Internetseite der Bundesärztekammer) ergänzend herangezogen werden.

AMR Digitale Vorsorge



Foto: RP Da

Zusammenfassung

- T-AMV im individuellen Kontakt von BA beschäftigter Person
- gebotene Qualität und Vertraulichkeit
- konkretisiert sowohl die Arbeitgeber- als auch Arztpflichten
- Rechtssicherheit für das Handeln aller Beteiligten
- Verbesserung von Effizienz und Erreichbarkeit BA-Leistungen
- **erste AMV ist grundsätzlich als Präsenztermin durchzuführen**
- Weitere AMV können, soweit ärztlich verantwortbar, telemedizinisch durchgeführt werden
- AN müssen über Besonderheiten einer t-AMV aufgeklärt werden
- Es **muss** ermöglicht werden, die AMV alternativ als Präsenztermin wahrzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Foto: LGA

Dr. med. Gabriela Petereit-Haack MPH

Dezernatsleiterin VI 68
Landesgewerbearzt Hessen, Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz
Regierungspräsidium Darmstadt

Kreuzberger Ring 17
65205 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 3309 2585

gabriela.petereit-haack@rpda.hessen.de

**Ausblick
Arbeitsmedizinische
Fortbildung LGA Hessen
Mittwoch 25.11.2026**